

Marktgemeinde Dobersberg

Richtlinien der Marktgemeinde Dobersberg über die Gewährung einer Förderung für

ALTERNATIVE ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

§ 1 Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - 1.1. Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - 1.2. Verminderung der CO² und SO²-Belastung der Luft
 - 1.3. Verminderung der Rauchgasemissionen
2. Substitution von Importenergie durch
 - 2.1. vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energie
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Die Marktgemeinde Dobersberg fördert die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von
 - 1.1. Anlagen zur Nutzung in förderungswürdigen Objekten im Gemeindegebiet
2. Die Anlagen im Sinne des Abs.1 müssen nach dem 1.1.1992 errichtet worden sein.
3. Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs.1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Unter Anlagen zur Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger sind Kollektoranlagen oder Wärmepumpen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Raumheizung oder zur gewerblichen Nutzung sowie photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Solarzellen zu verstehen. Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten
2. Unter förderungswürdigen Objekten sind Siedlungshäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweist, Gewerbebetriebe, nicht aber Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- oder Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet scheint, zu verstehen.

Marktgemeinde Dobersberg

§ 4 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Marktgemeinde Dobersberg für die im § 2.1. angeführten Anlagen und für die im § 3.2. definierten förderungswürdigen Objekte besteht aus einem nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen.
2. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt bis zu 20% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch € 510,00. Für die Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Anlagen beträgt der Förderungszuschuss 10% der nachgewiesenen Kosten höchstens jedoch € 225,00.

§ 5 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie gemeinnützige Wohnungsunternehmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates bzw. einem solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6 Förderungsvoraussetzungen

1. Das Objekt im Sinne von § 2.1. muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dobersberg befinden.
2. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dobersberg haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt werden.

§ 7 Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels dem bei der Gemeinde Dobersberg erhältlichem Formblattes schriftlich am Gemeindeamt einzubringen.

Marktgemeinde Dobersberg

3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse nicht bekannt sind.
 - 3.2. saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme.
 - 3.3. Baubehördliche Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme die baubehördlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - 3.4. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
4. Vor der Anschaffung oder dem Selbstbau einer Anlage im Sinne von §2.1.1. ist bei von außen einsehbarer Anbringung der Anlage eine Beratung bezüglich Ortsbild nachweislich einzuholen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zugebendes Bankkonto.

§ 8 Kontrolle

Die Marktgemeinde Dobersberg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 9 Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 10 Gesamtausmaß und Berichterstattung

1. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

Marktgemeinde Dobersberg

- Über die insgesamt bewilligten Förderungsansuchen, den Gesamtstand der ausbezahlten Zuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsansuchen ist dem Gemeinderat vom Obmann des Umweltausschusses jährlich bis 31.3. des Folgejahres zu berichten.

§ 11 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Dobersberg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dobersberg am 11.12.2002 genehmigt und gelten bis auf Widerruf ab 1.1.2003 für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen.